# 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.06.2016 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland wie folgt geändert:

#### Artikel I

- § 1 Abs. 2 und 3 (Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel) wird wie folgt geändert:
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Kindertagesstätte Heide-Umland".

## Artikel II

- § 3 a (Gemeinnützigkeit) wird wie folgt geändert:
- (1) Die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen des Zweckverbandes verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziffer 4 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heide und die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt und Wesseln erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entgeltzahlungen begünstigt werden.

#### Artikel III

- § 8 (ständige Ausschüsse) wird wie folgt geändert:
- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören

können.

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

## b) Personalausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Mitwirkung bei der Einstellung, Höhergruppierung und

Entlassung von KiTa-Leiter/Innen und den Bedienste-

ten der Geschäftsstelle.

## c) Bauausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde

angehören können.

Aufgabengebiet:

Unterhaltung und Errichtung der Grundstücke

und Gebäude

## **Artikel IV**

- § 9 Abs. 5 und 6 (ehrenamtliche Tätigkeit) wird wie folgt geändert:
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

(6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **Artikel V**

§ 10 (Verbandsverwaltung) wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband unterhält eine eigene Geschäftsstelle.

#### **Artikel VI**

§ 14 (Kostenbeteiligung der Eltern, Kostenträgerschaft) wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten- und Tagespflegeplätze wird eine Kostenbeteiligung der Eltern in Form von Teilnahmeentgelte festgesetzt. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

## **Artikel VII**

- § 15 (Belegungsrechte und Aufnahmekriterien) wird wie folgt geändert:
- (1) Sofern die Nachfrage nach den Betreuungsplätzen größer ist, wie das vorhandene Angebot, beschließt die Verbandsversammlung nach Anhörung des Beirates über die Kriterien der Platzvergaben (Aufnahmekriterien).
- (2) Den Verbandsmitgliedern steht grundsätzlich ein anteiliges Recht auf Belegung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze –getrennt nach der Art der Betreuung- zu. Der Anteil der Stadt Heide beträgt jeweils die Hälfte der Plätze. Die jeweils andere Hälfte verteilt sich auf die übrigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Maßgeblich ist der jeweils letzte Stand der statistischen Fortschreibung. Sofern Anmeldungen aus dem Bereich eines Verbandsmitgliedes das jeweilige anteilige Belegungsrecht bis zum 15.01. eines jeden Jahres nicht ausschöpfen, ist der Zweckverband berechtigt, die jeweils verbleibenden Betreuungsplätze an Bewerber aus dem Bereichen anderer Verbandsmitglieder zu vergeben. Bei dieser weiteren Vergabe gilt die vorstehend beschriebene Zuteilungsregel entsprechend.
- (3) Soweit der Bedarf an Betreuungsplätzen aus dem Bereich des Verbandsgebietes das Betreuungsangebot nicht ausfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber aus Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes berücksichtigt werden. Regelungen für das Aufnahmeverfahren werden durch die Verbandsversammlung nach Anhörung des Beirates für die jeweilige Einrichtung erlassen.

#### **Artikel VIII**

§ 16 (Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenze, Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 €;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechten bis zum Wert von 500,00 €.

#### **Artikel IX**

§ 17 (Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € hält.

### **Artikel X**

§ 18 (Verpflichtungserklärungen) wird wie folgt geändert:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 GKZ entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsverträge mit Beschäftigten des Zweckverbandes.

## **Artikel XI**

§ 21 (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes) wird wie folgt geändert:

Das Wort "Aufhebung" in der Überschrift wird durch "Auflösung" ersetzt.

### **Artikel XII**

§ 22 (Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes) wird wie folgt geändert:

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlichrechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

### **Artikel XIII**

- § 24 (Veröffentlichungen) wird wie folgt geändert:
- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4, § 6 Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) auf der Internetseite des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland, <a href="www.zv-kita.de">www.zv-kita.de</a>, bekannt gemacht. Im gleichen Zuge erfolgt ein Hinweis unter Angabe der Internetadresse des ZV KiTa Heide-Umland in der Dithmarscher Landeszeitung.
  - Die Veröffentlichung ist gemäß § 7 i.V. m. § 4 Abs. 1 BekanntVO mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Satzungstext auf der Internetseite bereitgestellt worden ist. Der Hinweis in der Zeitung erfolgt zeitgleich mit der Bereitstellung im Internet. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ebenfalls in der Form der Bekanntmachung des Absatzes 1.

## **Artikel XIV**

#### Inkrafttreten

Die 9. Änderung der Verbandssatzung mit den Artikeln I - XIII tritt mit dem auf die Bekanntmachung (Bereitstellung auf der Internetseite, Hinweis in der Zeitung) folgenden Tag in Kraft. Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzugeben.

Heide, 07.06.2016

Ulf Stecher
Verbandsvorsteher